

An des JPD

Departement 25.11.66



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

Boulay, 28. November 1966

Bundsekretariat
Datum 25. NOV. 1966
288

Bern, den 24. November 1966

s.B.34.66.Tch.1.0. - JR/DZ/MH/ly

NA 28 Nov 66

Ausgeteilt

ERJ. Auftrag vom 24. November 1966 (Eidgen.)
JPD. Mitteilung vom 25. November 1966 (Eidgen.)
EZO. Mitteilung vom 26. November 1966 (Eidgen.)
An den Bundesrat

Eidg. Justiz- und
Departement
25. NOV. 1966
No. 0.34

Freimacht bis
29.11.30

Nationalisierungsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.

des Eidg. Justiz- und
Departements
Eidgenossen

JUSTIZABTEILUNG
Formular-No.
25. NOV. 1966
Aktienstück-No.

BERN, den 25. 11. 66

d. von Kool

EVD

Seit Abschluss des schweizerisch-tschechoslowakischen Ab-

kommens betreffend die Entschädigung der schweizerischen Inter-
essen in der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1949 sind weitere
schweizerische Liegenschaften in der Tschechoslowakei von staat-
lichen Massnahmen betroffen worden. Bereits im Jahre 1958 fanden
in Prag über diesen Gegenstand Entschädigungsverhandlungen statt,
die jedoch ergebnislos abgebrochen werden mussten, da die Tsche-
choslowakei eine Reihe indiskutabler Gegenforderungen in Form von
Junktims geltend machte. In der Folge verschlechterten sich die
bilateralen Beziehungen, um 1962 im Anschluss an die Spionageaf-
fären ihren Tiefpunkt zu erreichen. Allerdings gelang es 1963,
die tschechoslowakischen Behörden wieder an den Verhandlungs-
tisch zu bringen, wenn auch mit einer Delegation, die keinerlei
Kompetenzen hatte und in der das Aussenministerium, möglicher-
weise absichtlich, nicht vertreten war. Es zeigte sich aber,
dass die tschechoslowakischen Behörden an ihren Gegenforderungen
unverrückbar festhielten; insbesondere verlangten sie die Aner-
kennung ihrer Nationalisierungsmassnahmen auch bezüglich der in
der Schweiz gelegenen Vermögenswerte (sog. Sukzessionsfrage).

-/-



- 2 -

II.

Nach langwierigen Bemühungen, namentlich durch Hinweise auf diese Pendeuz bei jeder sich in Prag und in Bern bietenden Gelegenheit, zuletzt anlässlich des Besuchs von Vize-Aussenminister Klička beim Vorsteher des Politischen Departements am 22. April 1966, und durch Ausführungen im Geschäftsbericht und bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, erklärten sich die tschechoslowakischen Behörden zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit. Die Besprechungen fanden in der Zeit vom 21. - 28. September 1966 in Bern statt. Der Fortschritt gegenüber 1963 zeigte sich schon darin, dass die tschechoslowakische Delegation von einem Abteilungsleiter im Finanzministerium angeführt wurde, der bereits eine Unterzeichnungsvollmacht mitbrachte, und auch einen hohen Beamten des Aussenministeriums umfasste, der offensichtlich über ein bedeutendes Mitspracherecht verfügte.

III.

Anlässlich der Verhandlungen vom September 1966 zeigte sich die tschechoslowakische Delegation zu einer aktiven Zusammenarbeit bei der Klärung der schweizerischen Interessen bereit, so dass erstmals die Einzelfälle, namentlich im Hinblick auf die tschechoslowakischen Massnahmen, näher geprüft und in Kategorien eingeteilt werden konnten. Dabei ergab sich folgendes Bild:

- Kat. 1: Verstaatlichter oder enteigneter Grundbesitz 6 Fälle
- Kat. 2: Liegenschaften, an denen das Eigentumsrecht weiterbesteht, die aber wegen Landesabwesenheit ihres Eigentümers unter sog. Nationalverwaltung (bzw. Bewirtschaftung durch Genossenschaften) gestellt wurden, wodurch jegliche Verfügungsmöglichkeit ausgeschlossen wurde 13 Fälle

-/-

- 3 -

<u>Kat. 3:</u>	Freies Vermögen, das aber seit 1952 prohibi- tiven Steuern unterliegt, die das Eigentum weitgehend aushöhlen	33 Fälle
<u>Kat. 4:</u>	Ansprüche, deren Zugehörigkeit zu einer der vorstehenden Kategorien noch nicht ab- geklärt werden konnte	12 Fälle
<u>Kat. 5:</u>	Mangels Legitimation zur Person oder zur Sache ausgeschiedene Fälle (ohne dass sie die schweizerische Delegation endgültig ab- geschrieben hätte)	15 Fälle
<u>Kat. 6:</u>	Zwangsvollstreckungen wegen Ueberschuldung auf Grund gerichtlicher Entscheide	2 Fälle
<u>Kat. 7:</u>	Freier Hausverkauf, dessen Erlös nicht transferiert werden konnte	2 Fälle

Zu diesen insgesamt 83 Fällen kamen 13 weitere, welche die schweizerische Delegation erstmals vorbrachte und deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie ebenfalls noch abzuklären ist.

IV.

Die grundlegende Wandlung der tschechoslowakischen Haltung zeigte sich in den Verhandlungen vom September 1966 vor allem darin, dass sich die tschechoslowakische Delegation grundsätzlich bereit erklärte, die Fälle der Kategorie 1 abzugelten, und zwar ohne am bisherigen Junktim mit den tschechoslowakischen Gegenforderungen festzuhalten. Diese Gegenforderungen wurden zwar nach wie vor geltend gemacht, jedoch nicht mehr lautstark und vor allem nicht mehr als Vorbedingung für die Entschädigung der schweizerischen verstaatlichten oder enteigneten Liegenschaften.

Für die Fälle der Kategorie 2 nahmen die Delegationen in Aussicht, dass die Eigentümer in jedem einzelnen Fall die Möglichkeit haben, die Aufhebung der Nationalverwaltung zu veranlassen, womit diese Fälle unter Kategorie 3 fallen würden.

-/-

- 4 -

In den Fällen der Kategorie 3 stellte die schweizerische Delegation das Begehren, diese Liegenschaften sollten wegen einer spoliativen Hauszinssteuer durch den tschechoslowakischen Staat aufgekauft werden. Die tschechoslowakische Delegation erklärte sich zu einer solchen Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkt ausserstande, auch mit Rücksicht auf ähnliche Ansprüche von Drittstaaten.

Bezüglich der Kategorie 7 sprach die schweizerische Delegation das Begehren auf eine praktische Transferregelung aus.

V.

Gemäss dem am 28. September 1966 von beiden Verhandlungsdelegationen unterzeichneten Protokoll wurde in Aussicht genommen, die Kategorie 1 und allfällige weitere dazugehörige Fälle abzugelten, wobei sich die tschechoslowakische Delegation grundsätzlich bereit erklärte, für diese Fälle soweit sie heute bekannt sind, eine Globalsumme auszurichten; deren Verteilung auf die namentlichen Einzelfälle wäre eine intern schweizerische Angelegenheit.

Für den Fall echter Globalentschädigungsabkommen ist in Art. 15 der Verordnung des Bundesrates betreffend die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen vom 17. April 1951 (AS 1951, 367) ein Aufruf mit Verwirkungsfrist vorgesehen; solche Abkommen sind, da sie auch nichtentschädigte Fälle mitumfassen können und für den einzelnen Bürger verbindlich sind, den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die im Einvernehmen mit der tschechoslowakischen Delegation in Aussicht genommene Lösung hätte den Vorteil, dass ein Aufruf nicht durchgeführt werden müsste, da nur die heute bekannten Fälle davon erfasst würden. Allerdings müssten die einzelnen Ansprecher der in Aussicht genommenen Regelung zustimmen. Damit kann nicht nur auf den zeitraubenden Aufruf, sondern auch auf das parlamentarische Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Eine solche Lösung wäre um so

-/-

- 5 -

mehr zu begrüssen, als es sich nur um eine sehr beschränkte Anzahl von Fällen handelt und schweizerischerseits ein erhebliches Interesse vorliegt, die gegenwärtig bestehende tschechoslowakische Verhandlungsbereitschaft auszunützen. Sofern, was kaum zu erwarten ist, noch weitere entsprechende Fälle aus der Kategorie 1 bekannt werden sollten, würden sie gleich wie die bekannten Fälle entschädigt werden.

Das Politische Departement hat sich mit den einzelnen Ansprechern der Kategorie 1 in Verbindung gesetzt. Obschon diese auf die gegenwärtige Situation in der Tschechoslowakei, namentlich das Fehlen eines normalen Liegenschaftsmarktes, aufmerksam gemacht wurden, erscheinen die äussersten Entschädigungssummen, die dabei von den Interessenten gefordert wurden, zum Teil als übersetzt. Die fraglichen Liegenschaften wurden seinerzeit von einem Mitarbeiter der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen einer Schätzung unterzogen. Diese Schätzungen wurden in sinngemässer Anlehnung an das Verfahren beim Entschädigungsabkommen vom 22. Dezember 1949 vorgenommen. Die schweizerische Delegation sollte von dieser Bewertungsmethode ausgehen und berechtigt sein, die weitere Interessenvertretung einzelner Ansprecher, die übersetzte Begehren stellen, abzulehnen.

VI.

Im übrigen warf die tschechoslowakische Delegation die Frage der erblosen Vermögen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962 auf. Sie stellte verschiedene Begehren, namentlich dasjenige auf Herausgabe erbloser Vermögen in der Schweiz, die seinerzeit von tschechoslowakischen Staatsangehörigen deponiert wurden, an den tschechoslowakischen Staat, sowie das Begehren auf Erteilung allgemeiner Auskünfte über die erblosen Vermögen tschechoslowakischen Ursprungs. Die schweizerische Delegation wies diese Begehren unter Hinweis auf den erwähnten Bundesbeschluss und sinngemäss entsprechend der vom Bundesrat im Falle Ungarns

erteilten Instruktionen (Bundesratsbeschluss vom 27. August 1965) ab.

Um der tschechoslowakischen Delegation wenigstens in einem Punkt entgegenzukommen, trat die schweizerische Delegation, unter Vorbehalt der schweizerischen Gesetzgebung, auf das Begehren ein, den tschechoslowakischen Behörden in geeigneter Weise von allen amtlichen Publikationen im Zusammenhang mit erblosen Vermögen tschechoslowakischen Ursprungs (z.B. in den kantonalen Amtsblättern) Kenntnis zu geben. Das Politische Departement prüft gegenwärtig mit der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements, welche Zusicherungen der Tschechoslowakei in dieser Hinsicht gegeben werden könnten.

VII.

Die schweizerische Delegation sollte sich in den kommenden Verhandlungen darauf beschränken, eine Entschädigung für die verstaatlichten und enteigneten Liegenschaften auszuhandeln, wobei die andern Fälle nicht etwa endgültig abgeschrieben würden. Das Politische Departement ist sich bewusst, dass ein Abkommen in diesem Sinne nur eine Teillösung darstellt. Weitergehende schweizerische Begehren würden aber, da sie sich nicht auf eindeutige völkerrechtliche Verpflichtungen stützen können, ohne Zweifel - die tschechoslowakische Delegation hat dies unmissverständlich zum Ausdruck gebracht - die tschechoslowakischen Gegenforderungen wieder auf den Plan rufen und damit die Verhandlungen wieder blockieren. Namentlich würde die tschechoslowakische Seite auch mit Bezug auf die erblosen Vermögen substantielle Forderungen stellen, die angesichts der Beschlüsse der Eidgenössischen Räte und des Bundesrates in dieser Frage nicht erfüllt werden könnten.

Nachdem sich die Beziehungen mit der Tschechoslowakei auf den übrigen Gebieten normalisiert haben, sollte nach Auffassung des Politischen Departements die vorliegende Pendeuz, die einer weitem Verbesserung des gegenseitigen Verhältnisses hinderlich

- 7 -

ist, aus dem Wege geschafft werden. Es sollte deshalb möglichst bald ein Vertrag abgeschlossen werden, was das Departement auch im Hinblick auf die festgefahrenen Verhandlungen mit Ungarn begrüßen würde.

Die tschechoslowakische Delegation hat sich bereit erklärt, die Verhandlungen am 5. Dezember 1966 in Prag weiterzuführen. Die schweizerische Delegation sollte aus den angeführten Gründen ermächtigt werden, in der nächsten Phase unter Berücksichtigung der im vorliegenden Bericht enthaltenen Grundsätze ein Entschädigungsabkommen zu unterzeichnen. Sollten jedoch unerwartete Schwierigkeiten auftauchen, so wäre ein Abkommenstext, sofern er überhaupt zustande kommt, lediglich zu paraphieren.

Gestützt auf diese ~~Erwägungen~~ ^{Ausführungen des} beehrt sich das Politische Departement dem Bundesrat zu ~~und mit Zustimmung des FDP,~~ ^{und mit Zustimmung des FDP,} ~~des FDP und des SVD bei der Bundesrat,~~ ^{des FDP und des SVD bei der Bundesrat,}

~~b e a n t r a g e n :~~ beschlossen

1. Zur Weiterführung der schweizerisch-tschechoslowakischen Nationalisierungsverhandlungen in Prag wird folgende Delegation bestimmt:

HH. Dr. A. Janner, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für Politische Angelegenheiten des Politischen Departements, Delegationschef

Dr. E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departements

Dr. F. Moser, Diplomatischer Mitarbeiter III des Rechtsdienstes des Politischen Departements.

Das Taggeld für Prag ist im Benehmen mit dem Personalamt festzusetzen.

2. Die Delegation wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen ^{des} dieses Antrages ^{des FDP} (die Verhandlungen weiterzuführen und wenn möglich ein entsprechendes Entschädigungsabkommen zu unterzeichnen.

-/-

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Unterzeichnungsvollmacht für dieses Entschädigungsabkommen, lautend auf Dr. A. Janner, auszustellen.
4. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

Spühler

Protokoll der Verhandlungen
vom 21./28. September 1966.

Zum Mitbericht an das ~~Volkswirtschaftsdepartement~~ und an das
Justiz- und Polizeidepartement.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei und an das Politische
Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug, an das Justiz- und
Polizeidepartement, das Finanz- und Zolldepartement und das
Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnissnahme.)

P r o t o k o l l

der vom 21. bis 28. September 1966 in Bern abgehaltenen
schweizerisch-tschechoslowakischen vermögensrechtlichen
Verhandlungen

In der Zeit vom 21. bis 28. September 1966
haben in Bern zwischen einer schweizerischen und einer
tschechoslowakischen Delegation Verhandlungen statt-
gefunden, welche zu folgenden Ergebnissen führten :

I

Die im Jahre 1958 aufgestellte Liste von
70 schweizerischen Fällen wurde in folgende sieben
Kategorien aufgeteilt :

- 1) Verstaatlichter oder enteigneter Grundbesitz
- 2) Eigentumsrecht bestehend (unter Nationalverwaltung
oder Bewirtschaftung durch Genossenschaften)
- 3) Freies Vermögen
- 4) Fälle, welche die schweizerische oder die tschecho-
slowakische Seite noch überprüfen wird
- 5) Ausgeschiedene Fälle
- 6) Verkauf auf Grund gerichtlicher Entscheide
- 7) Freier Hausverkauf

Die Kategorien-Listen bilden den Anhang zu
diesem Protokoll.

- 2 -

Die Delegationen nehmen in Aussicht, die Fälle der Liste 1 und allfällige weitere Fälle, die auf Liste 1 gehören, abzugelten. Die tschechoslowakische Delegation erklärt sich grundsätzlich bereit, für diese Fälle, soweit sie heute bekannt sind, eine Globalentschädigung auszurichten. Die Verteilung dieser Entschädigung auf die namentlichen Einzelfälle wäre eine interne schweizerische Angelegenheit. Die schweizerische Delegation erklärt, bei einer solchen Regelung auf einen Aufruf zur Ermittlung allfälliger weiterer schweizerischer Interessenten verzichten zu können. Dies hätte zur Folge, dass durch die Globalentschädigung nur die heute bekannten Fälle abgegolten würden. Allfällige spätere Fälle würden in neuen Verhandlungen behandelt.

Für die Fälle der Liste 2 nehmen die Delegationen in Aussicht, dass die Eigentümer in jedem einzelnen Fall die Möglichkeit haben, die Aufhebung der Nationalverwaltung oder Bewirtschaftung durch Genossenschaften zu veranlassen, wenn sie selbst die Verwaltung ihres Eigentums besorgen lassen.

Die Delegationen stellen fest, dass die Fälle der Liste 3 freies Eigentum sind und nicht unter die Regelung fallen. Die tschechoslowakische Delegation erklärt sich indessen bereit zu prüfen, ob die Fälle 22b (Grünwald Maximilian), 30a (Erbschaft Maire-Steurer) und 64b (Barras Fernand und Gemahlin), bei denen es sich um Restparzellen bereits verstaatlichter oder enteigneter Grundstücke handelt, ausnahmsweise ebenfalls in die Regelung einbezogen werden können.

Die Delegationen werden versuchen, die Fälle der Liste 4 bis zur nächsten Verhandlungsphase abzuklären, namentlich hinsichtlich der Frage, ob einige Fälle auf Liste 1 gehören.

- 3 -

Bezüglich der Liste 6 hat die tschechoslowakische Delegation dargelegt, dass es sich um Fälle handelt, bei denen das Vermögen auf Grund eines gerichtlichen Entscheides zwangsvollstreckt wurde.

Bezüglich der Liste 7 hat die schweizerische Delegation den Wunsch nach einer praktischen Transferregelung ausgesprochen.

II

Die schweizerische Delegation legte eine Liste von 13 weiteren Fällen vor, die von den beiden Delegationen bis zur nächsten Verhandlungsphase nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Fälle der Liste 4 zu prüfen sind.

III

Im Laufe der Verhandlungen wurde auch die Frage der Auswirkung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser auf tschechoslowakische Interessen erörtert.

Die tschechoslowakische Delegation, von ihrem prinzipiellen Standpunkt ausgehend, sprach in dieser Phase insbesondere den Wunsch aus, über die Fälle der in der Schweiz befindlichen und dem angeführten Bundesbeschluss unterliegenden Vermögenswerte, deren Eigentümer tschechoslowakische Staatsangehörige waren, informiert zu werden.

- 4 -

Die schweizerische Delegation erklärte sich bereit, die von tschechoslowakischer Seite aufgeworfene Frage im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung zu prüfen und ihr anlässlich der nächsten Verhandlungsphase über das Ergebnis der Abklärungen zu berichten.

IV

Die tschechoslowakische Delegation hat ausführlich ihren prinzipiellen Standpunkt zu der Frage ihrer sogenannten Sukzessionsansprüche erörtert.

V

Die Delegationen kommen überein, die Verhandlungen am 5. Dezember 1966 in Prag fortzusetzen und wenn möglich abzuschliessen.

Anhang: 7 Listen

Ausgefertigt in Bern, am 28. September 1966, in 2 Exemplaren in deutscher Sprache.

Der Vorsitzende der
schweizerischen Delegation
sig. Janner

Der Vorsitzende der
tschechoslowakischen Delegation
sig. Hajek